

Eing.: per E-mail 12.1.2016



Piraten Ratsfraktion, Hiroshimaplatz 1-4, 37083 Göttingen

Anfrage an den Ausschuss  
für Soziales und Gesundheit

Piraten Ratsfraktion  
Hiroshimaplatz 1-4  
37083 Göttingen

Ansprechpartner:  
Dr. Meinhart Ramaswamy  
0551 / 400-3078

**an fd. C/50**

Göttingen, 12.01.2016

**Anfrage für den Sozialausschuss am 09.02.2016**  
„Ausgabe von Gutscheinen“

Es ist immer häufiger von Geflüchteten zu hören, dass sie Gutscheine bekämen.

Daher fragen wir die Verwaltung:

1. An welche Empfängergruppen wurden im 4. Quartal 2015 Wertgutscheine ausgegeben?
2. Wie viele Gutscheine jeweils?
3. Welche Gründe gibt es für die vermehrte Ausgabe?  
(ggf. fallbezogen anonym Gründe auflisten)
4. In welcher Höhe und welcher Stückelung wurden Gutscheine ausgegeben?
5. In welchem Verhältnis wurde Bargeld/Gutscheine ausgegeben?
6. Welchen Zweck sollen die Gutscheine bei den Betroffenen erfüllen?
  - a. und wie wurde die Erfüllung des Zweckes überprüft?
7. Welche Hilfen und Betreuungen wurden den Betroffenen angeboten?
8. Wieviel Zeit ist der Betreuung der Betroffenen gewidmet worden?  
(Zum Beispiel: gemeinsames Einkaufen?)

**Antwort der Verwaltung** : **Piraten Ratsfraktion**  
**Auf die Anfrage der/des**  
**Für den Ausschuss am** : **09.02.2016**  
**THEMA** : **„Ausgabe von Gutscheinen“**  
**Antwort erteilt** : **Frau Dr. Schlapeit-Beck**  
**Dezernentin für Soziales und Kultur**

Nach § 10 SGB XII werden Leistungen erbracht in Form von

*d. id. l.*

1. Dienstleistungen
2. Geldleistungen
3. Sachleistungen

§10 (3) SGB XII führt aus, dass Geldleistungen Vorrang vor Gutscheinen oder Sachleistungen, soweit das SGB II nicht etwas anderes bestimmt oder mit Gutscheinen oder Sachleistungen das Ziel der Sozialhilfe erheblich besser oder wirtschaftlicher erreicht werden kann oder die Leistungsberechtigten es wünschen.

§24 (2) SGB II legt fest, dass Arbeitslosengeld II bis zur Höhe des Regelbedarfs für den Lebensunterhalt in voller Höhe oder anteilig in Form von Sachleistungen erbracht werden, solange sich Leistungsberechtigte, insbesondere bei Drogen- oder Alkoholabhängigkeit sowie im Falle unwirtschaftlichen Verhaltens, als ungeeignet erwiesen, mit den Leistungen für den Regelbedarf nach § 20 ihren Bedarf zu decken.

Nach § 3 (2) Satz 3 Asylbewerberleistungsgesetz können, anstelle der Geldleistungen, soweit nach den Umständen erforderlich ist, zur Deckung des notwendigen Bedarfs Leistungen in Form von unbaren Abrechnungen, von Wertgutscheinen oder von Sachleistungen gewährt werden.

Alle drei Leistungsgesetze lassen es demnach zu, in besonderen Einzelfällen auf die Gewährung von Geldleistungen zu verzichten und eine andere Form (z. B. Lebensmittelgutscheine) der Leistungsgewährung zu wählen.

Zu 1.)

Gutscheine werden bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ausgegeben.

Zu 2.)

Gutscheine werden i.H. des gesetzlichen Anspruchs ausgegeben.

Zu 3.)

Gründe dafür, dass es im Einzelfall nach den Umständen erforderlich ist, anstelle von Geldleistungen Wertgutscheine auszugeben, sind z.B. Drogen- oder Alkoholsucht oder die Sicherstellung der Versorgung von Familienangehörigen.

Zu 4.)

Die Stückelung erfolgt in Abhängigkeit der Größe der Bedarfsgemeinschaft, so dass eine bedarfsgerechte Versorgung möglich ist.

Zu 5.)

Gutscheine werden entsprechend der gesetzlichen Regelung soweit es nach den Umständen erforderlich ist ausgegeben.

Zu 6.)

Gutscheine werden zum Zweck der Deckung des notwendigen Bedarfs (gesetzliche Definition in § 3 Abs.1 S.1 AsylbLG) erbracht.

Zu 6a)

Durch die Verhinderung der zweckwidrigen Verwendung.

Zu 7.)

Die Ausgabe der Gutscheine erfolgt in Abstimmung mit den Flüchtlings-Sozialarbeiterinnen, die bei Fragen zur Verfügung stehen.

Zu 8.)

Die Flüchtlingssozialarbeiterinnen stehen den Betroffenen bei Fragen zur Verfügung